

A. Einleitung

In der Stellungnahme zum Verfahren 42/2019 wird darauf hingewiesen, dass die deutsche Ausbildung 'Vorarbeiter im Tiefbau' weder aufgrund einer Norm des Bundesrechts noch des Staatsvertragsrechts gegenüber den von der SVK anerkannten Vorarbeiterausbildungen als gleichwertig zu betrachten ist. Der vorliegende Anhang enthält nähere Ausführungen zu diesem Hinweis.

B. Rechtsgrundlagen zur Anerkennung von Abschlüssen im Verhältnis Schweiz - Deutschland bei Tätigkeiten des Baubereichs

1. Verordnung des Bundesrats über die Berufsbildung vom 19. November 2003

Im Bundesrecht ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse des nicht hochschulischen Bereichs gestützt auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 68 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) in den Art. 69 ff. Verordnung des Bundesrats über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) geregelt. Die betreffenden Bestimmungen enthalten sowohl Regelungen über die Anerkennung von Abschlüssen in Bezug auf in der Schweiz reglementierte Berufe (Art. 69a BBV) als auch nicht reglementierter Berufe (Art. 69b BBV). Ein Beruf ist reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch ein Gesetz oder eine Verordnung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Ausweise) gebunden ist. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI hat im Internet eine Liste aufgeschaltet, in welcher die in der Schweiz reglementierten Berufe aufgeführt sind (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/reglementierte-berufe.html>, besucht am 15. Oktober 2019). Zwar enthält Art. 69b BBV auch eine Regelung über die Anerkennung nicht reglementierter Berufe. Damit auf ein Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Abschlusses jedoch eingetreten werden kann, ist unter anderem vorausgesetzt, dass der ausländische Abschluss auf staatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruht und von der zuständigen Behörde oder Institution im Herkunftsstaat verliehen worden ist. Sind die betreffenden Voraussetzungen bei einem ausländischen Abschluss nicht gegeben, besteht somit keine Möglichkeit auf Anerkennung gestützt auf die Art. 69 BBV ff. beziehungsweise gestützt auf Bundesrecht.

2. Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 sowie darin bezeichnete EU-Richtlinien

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland sind das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die darin bezeichneten Richtlinien anwendbar (namentlich die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005), welche eine detaillierte Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten. Die Regelungen des FZA enthalten allgemeine Anerkennungsregeln, wonach die jeweiligen beruflichen Ausbildungen gestützt auf eine materielle Prüfung miteinander verglichen werden sowie Grundsätze für eine automatische Anerkennung ohne materielle Prüfung, worunter zum heutigen Zeitpunkt verschiedene Medizinalberufe sowie der Architektenberuf fallen. Allerdings beziehen sich das FZA sowie die darin bezeichneten Richtlinien lediglich auf reglementierte Berufe (Anhang III FZA in Verbindung mit Art. 1 Richtlinie 2005/36/EG). Soweit die Anerkennung eines in der Schweiz nicht reglementierten

Berufs in Frage steht, sind für die Anerkennung des Abschlusses im Allgemeinen, d.h. vorbehaltlich anderweitiger staatsvertraglicher Vereinbarungen, die Art. 69 ff. BBV massgebend.

3. Vereinbarung der Schweiz mit dem deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen vom 1. Dezember 1937

Schliesslich ist im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland die Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen vom 1. Dezember 1937 anwendbar (BBl 1937 III 491). Diese Vereinbarung sieht vor, dass der deutsche Gesellenbrief dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis (Lehrabschlussprüfung) und das deutsche Meisterdiplom dem schweizerischen Diplom (höhere Fachprüfung) gleichgestellt werden. Diese Vereinbarung geht dem FZA gemäss einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor (BVGer B 2869/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.1.6, www.bvger.ch). Soweit also die Anerkennung eines deutschen Gesellenbriefs oder eines Meisterprüfungszeugnisses in Frage steht, ist im Zusammenhang mit der Anerkennung eines solchen Abschlusses die Vereinbarung von 1937 und nicht das FZA anwendbar.

C. Rechtslage im Falle des deutschen Abschlusses Vorarbeiter Tiefbau

Die Tätigkeit des Vorarbeiters im Allgemeinen oder auch des Vorarbeiters Tiefbau im Besonderen ist in der unten stehenden Liste des SBFI der reglementierten Berufe und Tätigkeiten des Baubereichs nicht aufgeführt und bildet daher keine reglementierte Tätigkeit im Sinne des FZA bzw. der darin bezeichneten Richtlinien. Die Regelungen des FZA sind folglich im Falle der Ausbildung 'Vorarbeiter im Tiefbau' nicht anwendbar.

Die betreffende Ausbildung wird sodann auch nicht mit einem Meisterdiplom im Sinne der Vereinbarung von 1937 abgeschlossen, weshalb auch diese Vereinbarung nicht anwendbar ist.

Schliesslich beruht der betreffende Abschluss auch nicht auf deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, weshalb eine Anerkennung auch nicht gestützt auf Art. 69b BVV erfolgen kann.

Zusammenfassend ist der betreffende Abschluss somit weder gestützt auf eine Norm des Bundesrechts noch des Staatsvertragsrechts gegenüber den von der SVK anerkannten Vorarbeiterausbildungen als gleichwertig zu betrachten.

Liste des SBFI über die reglementierten Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz, Abschnitt Baubereich:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Zuständige Behörde für die Anerkennung</u>
Architekt/in	SBFI (nur FR, GE, LU, NE, TI und VD)
Landschaftsarchitekt/in	SBFI (nur GE und NE)
Bauingenieur/in	SBFI (nur FR, GE, LU, NE, TI und VD)
Baumaschinenführer/in	Suva
Bauunternehmer/in, Baumeister/in	SBFI (nur TI)
Elektriker/in	ESTI
Elektroinstallateur/in	ESTI

Elektrokontrolleur/in	ESTI
Ingenieur/in (andere Richtung)	SBFi (nur TI)
Innenarchitekt/in	SBFi (nur GE und NE)
Kaminfeger/in	SBFi
Kranführer/in	Suva
Patenterte/r Ingenieur-Geometer/in	Swisstopo
Plan-Verfasser/in	zuständige kantonale Behörde
Raumplaner/in	zuständige kantonale Behörde
Stadtplaner/in	zuständige kantonale Behörde
Staplerfahrer/in	Suva